

Nummer: 2021/0706

Publikationsdatum: 10.11.2021, Ausgabe 45/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Regelung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

Habsburgstrasse Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nördlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Damm- und der Landenbergstrasse, zwischen der Landenberg- und der Zeunerstrasse, zwischen der Zeuner- und der Leutholdstrasse, zwischen der Leuthold- und der Kyburgstrasse;
auf dem südlichen/südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Dammstrasse und dem Burgsteig, zwischen dem Burgsteig und der Leutholdstrasse, zwischen der Leuthold- und der Kyburgstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Habsburgstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25.7.1967:

Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Leutholdstrasse und der Biegung beim Hause Nr. 28; auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 27 und der Kyburgstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.9.1974: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 9 und der Dammstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.12.1979: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang Nr. 9 und dem Hause Nr. 15.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.7.1990: Halteverbot. Jedes



freiwillige Halten ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Landenberg- und der Zeunerstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Dammstrasse und dem Hause Nr. 6, zwischen dem Hause Nr. 8 und der Landenbergstrasse, zwischen dem Hause Nr. 18 und der Leutholdstrasse; auf dem südlichen Fahrbahnrand vom Hauseingang Nr. 21 bis zum Hause Nr. 17.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan